

## **Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule Ruppendorf**

Der Elternrat der Grundschule Ruppendorf, Grundschule der Gemeinde Klingenberg, gibt sich auf der Grundlage des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG), der Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) und der Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) nachfolgende Geschäftsordnung.

Wird in der Geschäftsordnung die männliche Form verwendet, gilt sie sinngemäß auch in der weiblichen Form.

### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Zusammensetzung des Elternrates
- § 2 Wahl des Elternratsvorsitzenden und des Stellvertreters
- § 3 Amtszeit
- § 4 Wahlanfechtung
- § 5 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 6 Mitglieder in der Schulkonferenz
- § 7 Sitzungen
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- § 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft in der Schule
- § 11 Auskunftsrecht und Mitwirkung
- § 12 Schlussbestimmung

## **Präambel**

Die Mitglieder des Elternrates fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternrat, Eltern, Lehrkräften, Hortpersonal, Vereinsvorstand des Fördervereins „Freunde & Förderer der Grundschule Ruppendorf e. V.“ und den Schülern.

## **§ 1 Zusammensetzung des Elternrates**

- (1) Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.
- (2) Die Klassenelternsprecher und deren Stellvertretungen werden in der ersten Klassenelternversammlung des jeweiligen Schuljahres gewählt. Für jedes in der Grundschule Ruppendorf eingeschulte Kind gilt eine Stimme, auch wenn beide Elternteile zur Wahl anwesend sind.
- (3) Die stellvertretenden Klassensprecher übernehmen bei Nichtanwesenheit des Klassenelternsprechers dessen Rechte und Pflichten.

## **§ 2 Wahl des Elternratsvorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl erfolgt nach der Wahl der Klassenelternsprecher zu Schuljahresbeginn, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl abweichend von Satz 1 auch zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher gewählt sind.
- (3) Die Mitglieder des Elternrats bestimmen einen Wahlleiter, der die Wahlen leitet. Bewirbt er sich selbst für das Amt, so muss für diese Wahl ein anderer Wahlleiter bestimmt werden.
- (4) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der gewählte Elternratsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Wahl unmittelbar danach gegenüber dem Wahlleiter mündlich annehmen, ansonsten erfolgt eine sofortige Neuwahl.
- (7) Bei erforderlicher Neuwahl des Elternratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung wird eine erneute Wahl während der nächsten Elternratssitzung nach Ausscheiden aus dem Amt durchgeführt.

## **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher sowie des Elternratsvorsitzenden beträgt mindestens ein und höchstens 2 Jahre. Soll die Amtszeit 2 Schuljahre umfassen, muss dies jeweils vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.
- (3) Eine Wiederwahl des Klassenelternsprechers und des Elternratsvorsitzenden ist zulässig.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2. Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Schulelternrats

und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(5) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

#### **§ 4 Wahlanfechtung**

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.

(2) Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe des Grundes an den Elternrat zu erfolgen.

(3) Die Entscheidung über die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches erfolgen und ist mit Begründung dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der gewählten Elternklassensprecher vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Der Vorsitzende arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

(5) Der Vorsitzende nimmt an Sitzungen des Kreiselternrates teil.

(4) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

(5) Alle grundlegenden Anfragen, Beschlüsse, Beschwerden, usw., die an Personen und Stellen außerhalb der Schule gerichtet sind und im Namen des Elternrates erfolgen, müssen im Vorfeld mit dem Elternrat abgestimmt werden.

(6) Misstrauensanträge gegen den Vorsitzenden werden unmittelbar beraten. Wird dem Antrag durch einfache Mehrheit der anwesenden Elternratsmitglieder stattgegeben, finden Neuwahlen statt.

(7) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt alle Rechte und Pflichten der gewählte stellvertretende Elternratsvorsitzende.

#### **§ 6 Mitglieder in der Schulkonferenz**

(1) Der Elternrat nimmt sein Mitwirkungsrecht in der Schulkonferenz wahr.

(2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz entsprechend der aktuellen Bestimmungen der Schulkonferenzverordnung.

(3) Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen des § 2 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat im Rahmen der Elternratssitzungen oder per E-Mail über ihre Arbeit in der Schulkonferenz.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Elternrat der Schule tritt im jeweiligen Schuljahr in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit der nächsten Sitzung wird jeweils zur vorherigen Sitzung gemeinsam abgestimmt.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates - unter Angabe des Grundes - es wünscht.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen (z. B. Hortleitung und / oder deren Vertreter, Vereinsvorstand, Behördenvertreter, Fachleute, usw.) ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.
- (5) Kann ein Mitglied und sein Stellvertreter nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist das dem Elternratsvorsitzenden schriftlich, elektronisch oder telefonisch mitzuteilen.
- (6) Zu jeder Sitzung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem Elternratsvorsitzenden sowie den Mitgliedern zuzusenden. Einen Protokollauszug erhalten die Adressen, die es betrifft.
- (7) Die Einladung zur ersten Sitzung des Elternrates im laufenden Schuljahr erfolgt durch den Elternratsvorsitzenden oder dessen Vertreter des vergangenen Schuljahres. Dies gilt auch, wenn die Amtszeit erloschen und eine Neuwahl erforderlich ist.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Pro Klasse gibt es maximal ein Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und / oder Arbeitsgruppen einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.
- (2) Die Ausschüsse / Arbeitsgruppen berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse / Arbeitsgruppen teilzunehmen.

## **§ 10 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft in der Schule**

- (1) Die Mitglieder des Elternrates informieren die Eltern über die Arbeit des Elternrates im Rahmen der stattfindenden Elternabende bzw. über Elternbriefe.

(2) Die gewählten Vertreter des Elternrates in den schulischen Gremien werden den Eltern der Grundschule Ruppendorf in geeigneter Form (z. B. Internetseite und Elternbriefe) bekannt gegeben.

(3) Die gültige Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Grundschule Ruppendorf hinterlegt, sowie bei der Schulleitung für Eltern einsehbar.

### **§ 11 Auskunftsrecht und Mitwirkung**

(1) Die Schulleitung informiert den Elternrat über wesentliche Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule.

(2) Vor Beschlüssen der Schulkonferenz, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist dem Elternrat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme des Elternrates erfolgt nach Beratung und Abstimmung in schriftlicher Form oder im persönlichen Gespräch zwischen der Schulleitung und des Elternratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mit einem weiteren Mitglied des Elternrates.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

(1) Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter des Elternrates.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und sind unter § 12 Abs. 3 mit Datum zu vermerken.

(3) Die Geschäftsordnung tritt am 04.01.2024 in Kraft.

  
gez. Göbel  
Vorsitzende

  
gez. Lachmann  
stellv. Vorsitzende